

VDMA-Kurzstellungnahme zur Revision des Klimaschutzgesetzes (KSG) im Rahmen der Verbändeanhörung 15.-19.6.2023

VDMA-Stellungnahme

19.06.2023
Lobbyregister-Nr.
D R00802

Zusammenfassung

Der VDMA hält die wesentlichen Veränderungsansätze des Klimaschutzgesetzes für sinnvoll.

Insgesamt entstehen aber auch neue Unsicherheiten. Dies zum Beispiel durch die Übergangszeit beim Perspektivwechsel der Beurteilung der Emissionsminderungen nach dem neuen KSG und durch andere offene Fragen in der Klimaschutzgesetzgebung, wie zum Beispiel die nach dem Verhältnis des nationalen Brennstoffemissionshandels (BEH) zum europäischen Emissionshandelssegment für Transport und Gebäude.

In der industriellen Transformation sind jahresscharfe, tonnengenaue Beurteilungen, mit kleinteiligen Sofortprogrammen bei Pfadabweichungen nicht tauglich. Wir unterstützen deshalb den Ansatz der Bundesregierung, die Emissionsminderungen auf die Erreichung des 2030-Ziels hin zu monitoren und auszurichten.

Ebenso richtig ist es, dass sich die Leistungen verschiedener Sektoren ausgleichen können. Die dezidierten, tonnenscharfen Abgrenzungen und recht willkürlich festgelegten Sektorziele waren durch die zunehmende Sektorkopplung schon in der Vergangenheit ein künstliches und ineffizientes Konstrukt.

Grundsätzlich richtig ist auch die Berücksichtigung technischer Senken im Gesetz. Hier darf es aber nicht bei reinen Zielsetzungen bleiben. Entscheidend werden die Ausgestaltung und Umsetzung der angekündigten Carbon Management Strategie.

Vorbemerkung

Das Klimaschutzgesetz bildet eine Wesentliche Grundlage der deutschen Klimaschutzpolitik. Seine Ausgestaltung und die nun vorgelegten Änderungen haben direkte und indirekte Wirkung auf die Transformation der Industrie und auf die Anwendung der vom Maschinen- und Anlagenbau bereitgestellten technischen Lösungen.

Aufgrund der Kürze der Anhörungsfrist, kann diese Stellungnahme nur eine erste qualitative Einordnung der Veränderungen des Klimaschutzgesetzes sein.

Der VDMA steht in der Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs in Regierung und Parlament mit seiner Expertise zur Anwendung und zu realistischen Zeiträumen bei der Transformation der Industrie gern und konstruktiv zur Verfügung.

Einzelbetrachtung

Jahresziele Beurteilung und Nachsteuerung

Kontinuierliche Emissionsminderung ist eine Grundvoraussetzung für erfolgreichen Klimaschutz. Einerseits wirken Minderungsmaßnahmen nach ihrer Installation dauerhaft, so dass bei der entscheidenden klimaverändernden Größe, der Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre, der Zeitpunkt durchaus entscheidend ist. Andererseits sind Ressourcen wie Produktionskapazitäten für Klimaschutztechnologien, Fachkräfte und Genehmigungskapazitäten limitiert, so dass Nachholeffekte nur begrenzt realisiert werden können.

Die Realität industrieller Veränderungsprojekte und ihrer Emissionsminderungen zeigt aber, dass Umsetzungen und damit auch die Wirkung unterstützender oder beschleunigender politischer Instrumente über gesamte Industriebereiche nicht einfach in Jahresschärfe eingeplant werden können.

Neben den bekannten, politisch nun adressierten Risiken bei Genehmigungszeiten, sind dies aber auch potentielle Engpässe in Lieferketten wie sie in den vergangenen Jahren zu beobachten waren, Veränderungen im Finanzierungsumfeld, wie sie durch die aktuelle Inflation und Zinsveränderungen auftreten oder regulatorische Risiken, zum Beispiel EU-Notifizierungen notwendiger Unterstützungsmaßnahmen.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich der VDMA bereits bei der Festlegung der Struktur des ersten Klimaschutzgesetzes kritisch zu jahres- und tonnenscharfen Emissionsminderungsziele geäußert.

Ebenso kritisch hat der Maschinen- und Anlagenbau die bisher vorgesehenen sehr kurzfristig vom betroffenen Sektor-verantwortlichen Ministerien vorzulegenden Maßnahmenpakete. Zwar ist klar, dass Pfadabweichungen korrigiert werden müssen, solche Maßnahmenprogramme waren in der Vergangenheit aber meist eine Kombination hektisch zusammengesuchter Kurzfristmaßnahmen, die weder ökonomisch sinnvoll noch klimapolitisch nachhaltig sein können.

Der VDMA unterstützt deshalb den vorgesehenen Perspektivwechsel, der Minderungsleistungen und die Erreichung der weiterhin vorhandenen Jahresziele im mehrjährigen Verlauf und mit den Auswirkungen auf die Erreichung der großen Zwischenziele (2030,-40,-45) beurteilt und auch die Nachsteuerung entsprechend entzerrt.

Bei alledem muss aber gewährleistet sein, dass der Pfad zur Klimaneutralität im Jahr 2045 nicht kompromittiert wird. Insbesondere in der nun anstehenden Übergangszeit bis zum ersten zweijährigen Klimaschutzbericht, muss die Dynamik des Klimaschutzes erhalten bleiben. Die Vorstellung einer erst 2025 einsetzenden, dann sektorübergreifenden und hochgradig unwirtschaftlichen „Aufholjagd“, ist eines der Risiken des Gesetzentwurfes.

Sektorziele und ihre Verrechenbarkeit

Politisch kommunikativ haben die Sektorziele bei der Einführung des Klimaschutzgesetzes eine wichtige Wirkung erzielt. Es wurde als ein „keiner bleibt außen vor, alle müssen einen Emissionsminderungs-Beitrag erbringen“-Weckruf wahrgenommen. Dieser positive Effekt hat die Schwächen dieses Konzepts etwas überdeckt.

Die Sektorabgrenzungen waren von Anfang an ein künstliches Konstrukt. Gerade unter dem Aspekt zunehmender Elektrifizierung und anderer Formen der Sektorkopplung, ergeben sich nicht nur erhebliche Abgrenzungsprobleme, sondern auch die Gefahr politischer Fehlsteuerung, wenn Klimaschutzinstrumente mit dem Fokus auf Einzelbilanzen von Sektoren gestaltet werden.

Gut zu beobachten sind diese Effekte bei der Frage der Verwendung und Anrechnung von abgeschiedenem Industrie-Kohlendioxid in strombasierten Kohlenwasserstoffen für Verkehr und Industrie, aber auch bei der Elektrifizierung des PKW-Verkehrs und einer gewissen Verlagerung der Minderungsverpflichtungen in den Energiesektor.

Der nun vorgelegte Ansatz der Gesamtverantwortung der Regierung für die Erreichung der summierten Emissionsminderungsziele, die Verrechenbarkeit von Minderungsleistungen der Sektoren und die übergreifende, längerfristige Nachsteuerung, um die Zielerreichung zu gewährleisten, ist zur Vermeidung der vorgenannten Ineffizienzen und Abgrenzungsprobleme richtig.

Aus Sicht des VDMA wäre auch eine regelmäßige Überprüfung der Verteilung der Minderungsleistung auf die Sektorziele durchaus gerechtfertigt. Die Vermeidungskosten durch Skaleneffekte und Technologiereife sind dynamisch, so dass das Festhalten an den bisherigen Werten der Sektorziele in Kombination mit der „besonderen Verantwortung“ von Ministerien, deren zugeordnete Sektoren hinter den Zielen zurückbleiben, durchaus zu gesamtökonomischen Ineffizienzen führen kann.

Aus Sicht des Maschinen- und Anlagenbaus ist das Klimaschutzziel 2030 nur mit erheblichen Anstrengungen zu erreichen. Weder die Gesamtminderung, noch die nun flexibler betrachteten Sektorziele sind einfach zu erreichen. Stakeholder und politisch verantwortliche einzelner Wirtschafts- und Lebensbereiche sollten die im Gesetz nun entstehende Flexibilität als „Entwarnung“ missverstehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Bereiche Teilziele übererfüllen von denen andere Kredit nehmen können, sinkt auf dem anspruchsvollen Pfad deutlich.

Aufnahme von Carbon Management in das Klimaschutzgesetz

Carbon Management - die Organisation geschlossener Kohlenstoffkreisläufe, die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid sowie das Potential zusätzlicher natürlicher und technisch herbeigeführter negativer Emissionen - ist ein unerlässlicher Baustein des nationalen und globalen Klimaschutzes. Kohlenstoffneutralität ist ohne Carbon Management nicht erreichbar.

Die Aufnahme dieses Klimaschutzbereiches in das Klimaschutzgesetz, die Grundlage für weiterführende Regelsetzung zur Ermöglichung der Anwendung und ein entsprechendes Monitoring sind dringend geboten.

Deutsche und europäische Technologie-Anbieter stellen entsprechende Lösungen bereit.

Entscheidend wird aber den nun zu setzenden gesetzlichen Rahmen zu füllen, weshalb der angekündigten „Carbon Management Strategie“ der Bundesregierung eine entscheidende Bedeutung zukommt.

Aufgrund der Kürze der Anhörungsfrist kann noch nicht abschließend beurteilt werden, ob die Art der Aufnahme von CM in das KSG sachgerecht ist und ob sie die notwendigen Impulse ermöglicht.

Der VDMA wird sich auch in diesem Punkt in den weiteren Gesetzgebungsprozess einbringen und die Gestaltung der deutschen Carbon Management Strategie konstruktiv begleiten.

Ansprechpartner

Matthias Zelinger
VDMA e. V.
Competence Center Klima&Energie
Tel.: +49 69 6603-13 51
Email: matthias.zelinger@vdma.org